



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung in der Pflege

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

Zusammenfassung

Für die Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative – der Ausbildungsoffensive – hat der Bund ein Gesetz zur Förderung der Ausbildung in der Pflege erlassen. Dieses soll voraussichtlich am 1. Juli 2024 in Kraft treten. Mit einem kantonalen Einführungsgesetz sollen die Grundlagen für eine Umsetzung des Bundesgesetzes im Kanton Luzern geschaffen werden.

Am 28. November 2021 wurde die Volksinitiative «Für eine starke Pflege» (Pflegeinitiative) von der Schweizer Stimmbevölkerung angenommen. Der Bund hat am 16. Dezember 2022 das auf acht Jahre befristete «Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» verabschiedet. Damit soll die erste Etappe der Pflegeinitiative umgesetzt werden (sog. «Ausbildungsoffensive»). Den Kantonen werden darin folgende Aufgaben zugewiesen:

- Etablierung einer Ausbildungsverpflichtung für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen der Tertiärstufe an Höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH) für Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen sowie Gewährung von Beiträgen für die von diesen erbrachten Ausbildungsleistungen;
- Gewährung von Beiträgen an die Höheren Fachschulen in Pflege zwecks bedarfsgerechter Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse;
- Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Personen, welche den Bildungsgang Pflege HF oder den Studiengang in Pflege FH absolvieren möchten und Wohnsitz im Kanton haben.

Der Bund wird sich höchstens zur Hälfte an diesen Kosten beteiligen

Gestützt auf das Bundesgesetz werden im Kanton Luzern in den nächsten acht Jahren Beiträge zur Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH von schätzungsweise bis zu 76 Millionen Franken ausgerichtet. Für den Kanton belaufen sich die Kosten auf mindestens 27 Millionen Franken während acht Jahren. Der Anteil der Gemeinden beträgt mindestens 11 Millionen Franken während acht Jahren. Da der Bund die Kriterien und die Modalitäten im Zusammenhang mit den Bundesbeiträgen noch nicht festgelegt hat, müssen die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Höhe der Beiträge des Kantons und der Gemeinden beziehungsweise deren finanziellen Auswirkungen nach Vorliegen der bundesrechtlichen Bestimmungen nochmals überprüft werden.

Die Ausbildung von Pflegepersonal liegt im Interesse von Kanton und Gemeinden. Deshalb soll der Kanton 70 Prozent und die Gemeinden 30 Prozent der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der Beiträge an die praktische Ausbildung in den Betrieben und an die Studierenden tragen. Der Aufwand für die Beiträge an die Höheren Fachschulen soll als Kosten der tertiären Bildung nach Abzug der Bundesbeiträge alleine zulasten des Kantons gehen. Die Durchführungskosten sollen vom Kanton und den Gemeinden hälftig getragen werden.

Die Vorgaben des Bundesgesetzes sollen mittels eines auf acht Jahre befristeten kantonalen Einführungsgesetzes umgesetzt werden. Dieses bestimmt die für den Vollzug zuständigen kantonalen Behörden und regelt die Voraussetzungen und den Umfang der bundesrechtlich vorgesehenen Beiträge und deren Finanzierung. Es soll zusammen mit dem betreffenden Bundesgesetz voraussichtlich Mitte 2024 in Kraft treten.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	4
1.1 Pflegeinitiative.....	4
1.2 Ausbildungsoffensive.....	5
1.2.1 Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung in der Pflege	5
1.2.2 Aufgaben der Kantone.....	6
1.3 Projekt.....	6
2 Die Grundzüge der Vorlage	7
2.1 Erlassform und grundsätzliche Stossrichtungen	7
2.2 Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung Pflege HF/FH.....	8
2.2.1 Vorbemerkung.....	8
2.2.2 Betroffene Betriebe.....	8
2.2.3 Zuständigkeiten.....	9
2.2.4 Kantonale Planung der Ausbildungskapazitäten und -leistungen	9
2.2.5 Abgeltung der Ausbildungsleistung	10
2.2.6 Ausgleichszahlung	10
2.3 Beiträge an Höhere Fachschulen.....	11
2.3.1 Voraussetzungen und unterstützte Leistungen.....	11
2.3.2 Zuständigkeiten.....	12
2.4 Beiträge an die Absolvierenden der Ausbildung in Pflege HF und FH.....	12
2.4.1 Vorbemerkungen.....	12
2.4.2 Anspruchsberechtigte Personen und Beitragsvoraussetzungen.....	13
2.4.3 Beitragshöhe	14
2.4.4 Zuständigkeiten und Verfahren.....	15
3 Finanzierung	15
3.1 Beiträge des Bundes	15
3.2 Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden	16
4 Befristung des Erlasses	17
5 Finanzielle Auswirkungen	17
5.1 Vorbemerkungen.....	17
5.2 Beitrag an die praktische Ausbildung	18
5.3 Beitrag an die Höheren Fachschulen Pflege.....	19
5.4 Beitrag an die Absolvierenden der Ausbildung in Pflege HF und FH	19
5.5 Durchführungskosten.....	20
5.6 Zusammenfassung	20
6 Der Erlassentwurf im Einzelnen	20
6.1 Neues Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege	20
6.2 Änderung weiterer Erlasse.....	24
6.2.1 Spitalgesetz.....	24
6.2.2 Betreuungs- und Pflegegesetz.....	24

1 Ausgangslage

1.1 Pflegeinitiative

Am 28. November 2021 wurde die Eidgenössische Volksinitiative «Für eine starke Pflege» (Pflegeinitiative) von Volk und Ständen angenommen. Gemäss dem damit neu in die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR [101](#)) aufgenommenen Art. 117b anerkennen und fördern Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität. Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

Der Bund erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeiten Ausführungsbestimmungen. Diese umfassen

- die Festlegung der Pflegeleistungen, die von Pflegefachpersonen in eigener Verantwortung und auf ärztliche Anordnung zulasten der Sozialversicherungen erbracht werden dürfen,
- die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen,
- anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen für die in der Pflege tätigen Personen und
- Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung von den in der Pflege tätigen Personen.

Die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen sind innert vier Jahren nach Annahme der Initiative von der Bundesversammlung zu verabschieden. Bis zu deren Inkrafttreten trifft der Bundesrat innerhalb von achtzehn Monaten nach Annahme der Initiative wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegepersonen (Art. 197 Ziff. 13 [BV](#)).

Der Bundesrat hat entschieden, die Pflegeinitiative in zwei Etappen umzusetzen (vgl. [Medienmitteilung des Bundesrates vom 12.1.2022](#)):

- In einer ersten Etappe soll im Rahmen einer «Ausbildungsoffensive» von Bund und Kantonen der Mangel an Pflegefachpersonal behoben werden. Zudem sollen Pflegefachpersonen die Möglichkeit erhalten, bestimmte Leistungen direkt ohne ärztliche Anordnung zulasten der Sozialversicherungen abzurechnen. Angestrebt wird nach aktuellem Kenntnisstand eine Einführung der Regelungen auf (Mitte) 2024. Im Weiteren wird auf die Ausführungen in Ziffer 1.2 verwiesen.
- Die Regelungen zur angemessenen Abgeltung der Pflegeleistungen, zu anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen und zu Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung hingegen werfen Fragen auf, deren Abklärung mehr Zeit benötigt. Der Bundesrat hat dazu am 25. Januar 2023 das Departement des Innern (EDI) beauftragt, bis im Frühling 2024 in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ein neues Bundesgesetz über die anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen in der Pflege zu entwerfen (vgl. [Medienmitteilung des Bundesrates vom 25.1.2023](#)).

Der vorliegende Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung in der Pflege wurde im Rahmen der ersten Etappe «Ausbildungsoffensive» erarbeitet.

1.2 Ausbildungsoffensive

1.2.1 Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung in der Pflege

Die Umsetzung der Ausbildungsoffensive ist Gegenstand des neuen «Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» ([Bundesblatt 2022 3205](#); nachfolgend: Bundesgesetz), das voraussichtlich am 1. Juli 2024 in Kraft treten wird.

Das [Bundesgesetz](#) bezweckt seinem Titel gemäss die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. Dazu sieht es folgende Aufgaben beziehungsweise Leistungen der Kantone vor:

- Etablierung einer Ausbildungsverpflichtung im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen an Höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH) für Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, Spitäler und Pflegeheime sowie Gewährung von **Beiträgen an die** von diesen erbrachten **praktischen Ausbildungsleistungen**,
- Gewährung von **Beiträgen an ihre Höheren Fachschulen für Pflege** zwecks bedarfsgerechter Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege,
- Gewährung von «**Ausbildungsbeiträgen**» an **Personen** mit Wohnsitz im Kanton oder mit einem Anknüpfungspunkt an den Kanton aufgrund ihres Status als Grenzgängerinnen und Grenzgänger, **die eine Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH absolvieren**.

Die Ausbildungsoffensive des Bundes beschränkt sich auf Pflegefachpersonen HF und FH, das heisst auf Abschlüsse der Tertiärstufe. Die Ausbildung Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege und -betreuung mit eidgenössischer Berufsprüfung (Fachausweis) der Tertiärstufe sowie Pflegeausbildungen auf Sekundarstufe II (z.B. Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales [AGS], Fachfrau/Fachmann Gesundheit [FaGe] und Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung [FaBe]) (und auch die medizinisch-therapeutischen und –technischen Berufe) werden demgegenüber vom [Bundesgesetz](#) nicht erfasst.

Der Bund gewährt den Kantonen jährliche Beiträge für ihre Aufwendungen. Die Bundesbeiträge betragen höchstens die Hälfte der Beiträge, die die Kantone gewährt haben (Art. 8 Abs. 1 und 2 [Bundesgesetz](#)).

Das [Bundesgesetz](#) und die daraus folgenden finanziellen Verpflichtungen von Bund und Kantonen sind auf 8 Jahre ab Inkrafttreten befristet (Art. 13 Abs. 3 [Bundesgesetz](#)). Der Bund geht davon aus, dass die Kantone und die Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen nach acht Jahren und mit Hilfe der Bundesbeiträge die Massnahmen zur Förderung der Bildungsabschlüsse in Pflege HF und in Pflege FH etabliert haben. Dem Ausbau dieser Kapazitäten sind laut Bund zudem Grenzen gesetzt, die in der Ausbildungskapazität der Akteure einerseits und im inländischen Nachwuchspotenzial andererseits begründet sind (Botschaft zum Bundesgesetz [[BBl 2022 1498](#)], S. 25).

1.2.2 Aufgaben der Kantone

Gemäss dem Bundesgesetz kommt den Kantonen folgende Aufgaben bei der Umsetzung der Ausbildungsoffensive zu:

Beiträge an die praktische Ausbildung	Festlegung des Bedarfs an Ausbildungsplätzen Pflegefachpersonen HF unter Berücksichtigung der vorhandenen Bildungs- und Studienplätze und der kantonalen Versorgungsplanung (Art. 2)
	Festlegung der Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Spitex-Organisationen, Spitälern und Pflegeheimen (Kriterien: Anzahl Angestellte, Struktur, Leistungsangebot etc.) (Art. 3)
	Gewährung von finanziellen Beiträgen an die Ausbildungsbetriebe unter Bestimmung der anrechenbaren Leistungen und unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazitäten und des Ausbildungskonzepts des jeweiligen Betriebs sowie von interkantonalen Empfehlungen zur Berechnung der durchschnittlichen ungedeckten Kosten (Art. 5).
	Ertelung eines kantonalen Leistungsauftrags an Spitex-Organisationen für die Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP. Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazitäten und des Ausbildungskonzepts (Art. 38 Abs. 2 Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG] vom 16.12.2022 [nKVG]).
	Festlegung der von Spitälern und Pflegeheimen zu erbringenden Ausbildungsleistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen im kantonalen Leistungsauftrag (Spital- und Pflegeheimliste) (Art. 39 Abs. 1 ^{bis} nKVG)
Beiträge an Höhere Fachschulen	Gewährung von finanziellen Beiträgen an Höhere Fachschulen im Bereich Pflege unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung (Art. 6)
	Festlegung der Voraussetzungen und des Umfangs der Beiträge sowie des Verfahrens für deren Vergabe (Art. 6).
Ausbildungsbeiträge	Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Personen zur Sicherung des Lebensunterhalts, damit diese die Ausbildung in Pflege HF/FH absolvieren können (Art. 7)
	Festlegung der Voraussetzungen und des Umfangs der Ausbildungsbeiträge sowie des Verfahrens für deren Vergabe (Art. 7).

1.3 Projekt

Zur Umsetzung der Ausbildungsoffensive und Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage hat das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) eine Projektorganisation eingesetzt. Diese hat einen Grundlagenbericht zur Umsetzung des Bundesgesetzes erarbeitet. In der Projektgruppe waren neben dem GSD die Dienststellen Gesundheit und Sport (DIGE), Soziales und Gesellschaft (DISG) und Berufs- und Weiterbildung (DBW), der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und die Verbände der Leistungserbringer der Langzeitpflege (Curaviva Luzern, Senesuisse, Spitex Kantonsverband Luzern, Spitex Privée), der Berufsverband der Pflegefachpersonen (SBK) und sowie die Organisation der Arbeitswelt (Oda) Gesundheit Zentralschweiz und das Bildungszentrum XUND vertreten.

2 Die Grundzüge der Vorlage

2.1 Erlassform und grundsätzliche Stossrichtungen

Die Vorgaben des Bundesgesetzes sollen im Rahmen eines auf acht Jahre befristeten kantonalen «Einführungsgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» (nachfolgend: Einführungsgesetz) umgesetzt werden. Dadurch können alle Aspekte im Zusammenhang mit der Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegefachpersonen HF und FH) in den Spitälern, in Pflegeheimen und in Spitex-Organisationen im gleichen Erlass geregelt werden. Ferner wird die Anwendungsfreundlichkeit massgeblich erhöht und berücksichtigt, dass das Bundesgesetz auf acht Jahre befristet ist. Das Einführungsgesetz soll durch eine Verordnung komplettiert werden, welche die teilweise sehr technisch geprägten Einzelheiten regelt. Die kantonale Einführungsgesetzgebung soll zusammen mit dem Bundesgesetz voraussichtlich Mitte 2024 in Kraft treten. Ob und in welcher Form die Beiträge nach Ablauf der acht Jahre weitergeführt beziehungsweise angepasst werden, kann erst entschieden werden, wenn nach einigen Jahren die Ergebnisse der Zwischenevaluation und die aktualisierte Bedarfsanalyse und Angebotsplanung vorliegen, die Massnahmen der zweiten Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative bekannt sind und Klarheit in Bezug auf eine allfällige Fortführung der Bundesbeiträge besteht.

Der Entwurf des Einführungsgesetzes folgt in inhaltlicher Sicht folgenden zentralen Stossrichtungen:

- Das Gesetz soll so einfach wie möglich und so konkret wie nötig gestaltet werden. Das heisst, von einer starren Regelung der Umsetzungsmodelle im Gesetz ist abzusehen, sondern dem Regierungsrat ist bei der Umsetzung ein möglichst weiter Ermessensspielraum einzuräumen. Dies erlaubt allfällige «Nachjustierungen» oder Anpassungen der Umsetzungsmodelle, falls sich im Vollzug Probleme zeigen oder die Vorgaben des Bundes für die Ausrichtung seiner Beiträge dies erforderlich machen sollten. So ist im aktuellen Zeitpunkt noch weitgehend unklar, nach welchen Kriterien der Bund dereinst seine maximal hälftigen Beiträge an die Leistungen der Kantone sprechen wird (vgl. Kap. 3.1 und 5.2).
- Bei der Umsetzung ist soweit als möglich auf bestehende Zuständigkeiten, Abläufe und Verfahren abzustellen. Dies ermöglicht eine möglichst effiziente Umsetzung innerhalb von bewährten Strukturen. Im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden gilt die bestehende Aufgabenteilung, insbesondere was die Finanzierung der Beiträge anbelangt.
- Die Umsetzung des Bundesgesetzes soll in der Zentralschweiz möglichst einheitlich erfolgen. Dies gilt insbesondere für die den Beiträgen zugrundeliegenden Modelle (Berechnung Ausbildungsverpflichtung, Beitragsberechtigung etc.).

2.2 Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung Pflege HF/FH

2.2.1 Vorbemerkung

Der Kanton Luzern verfügt bereits seit 2012 für die Spitäler (vgl. § 4a Abs. 2b Spitalgesetz [SRL Nr. [800a](#)]) beziehungsweise seit 2014 auch für die Pflegeheime und die Spitex-Organisationen (vgl. § 13 Abs. 2 Betreuungs- und Pflegegesetz [BPG; SRL Nr. [867](#)]) über Ausbildungsverpflichtungen für Pflegeberufe, die Pflege- und Betreuungsberufe sowohl auf der Tertiärstufe (insb. Pflege HF und FH) als auch auf der Sekundarstufe II (insb. AGS, FaGe und FaBe) umfassen. Diese Ausbildungsverpflichtungen werden aktuell von der DIGE für die Spitäler und von den Berufsverbänden Curaviva Luzern und Spitex Kantonalverband Luzern (SKL) für die Langzeitpflege vollzogen, wobei jedoch die DISG die massgebliche konzeptionelle Arbeit vornimmt. Vor diesem Hintergrund kann zur Umsetzung der neuen *bundesrechtlichen* Ausbildungsverpflichtung für die Pflege HF und FH weitgehend auf bisherige Erfahrungswerte abgestellt werden.

Eine Einschränkung ergibt sich in Bezug auf die Zuständigkeit für den Vollzug der Ausbildungsverpflichtung. Künftig sind die von den Betrieben zu erbringenden Ausbildungsleistungen in der Pflege HF und FH in kantonalen Leistungsaufträgen im Zusammenhang mit der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) festzulegen (Art. 38 Abs. 2 und 39 Abs. 1^{bis} nKVG). Das bedeutet, dass künftig für die Betriebe der Langzeitpflege die Ausbildungsverpflichtung für die Pflege HF und FH nicht mehr durch die beiden genannten Berufsverbände verfügt werden kann, sondern vom Kanton anzuordnen ist. Um in der Langzeitpflege eine geteilte Zuständigkeit der Ausbildungsverpflichtung zwischen den Pflege- und Betreuungsabschlüssen auf der Tertiärstufe und Sekundarstufe II zu vermeiden und eine einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, dass die Ausbildungsverpflichtung in der Langzeitpflege künftig integral durch den Kanton und nicht mehr durch die Berufsverbände vollzogen werden soll. Entsprechend kann auch die bestehende Kommission «Ausbildungsverpflichtung in der Langzeitpflege» aufgehoben und allenfalls in ein Begleitgremium für den Vollzug überführt werden. Diese Änderungen bedingen eine Anpassung von § 13 [BPG](#) und des dazugehörigen Verordnungsrechts.

2.2.2 Betroffene Betriebe

Der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung unterstehen die «Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung». Darunter sind gemäss Bundesgesetz «Organisationen, die Pflegefachleute beschäftigen», *Spitäler und Pflegeheime* zu verstehen (Art. 3). Unter Organisationen, die Pflegefachleute beschäftigen, sind (ambulante) KVG-Leistungserbringer zu verstehen, das heisst Spitex-Organisationen (Art. 35 Abs. 2 Bst. d^{bis} [nKVG](#)). Tages- und Nachstrukturen sind von der Regelung erfasst, soweit sie Teil eines Pflegeheimes sind. Institutionen nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG; SRL Nr. [894](#)) fallen demgegenüber nicht in den Geltungsbereich der Bestimmung. Aus der vom Bund vorgesehenen Anknüpfung der Ausbildungsverpflichtung an die OKP-Zulassung (vgl. Kap. 2.2.1) folgt zudem, dass Spitex-Organisationen, Pflegeheime und Spitäler keiner Ausbildungsverpflichtung unterliegen, soweit sie keine KVG-Leistungserbringer sind beziehungsweise sein wollen. Mithin sind von der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung für die Pflege HF und FH dieselben Betriebe betroffen, wie heute bereits durch die kantonrechtlichen Ausbildungsverpflichtungen

Die der Ausbildungsverpflichtung unterstehenden Betriebe haben ein Ausbildungskonzept zu erstellen (Art. 4 [Bundesgesetz](#)). Ihnen obliegen gegenüber den zuständigen kantonalen Behörden Auskunftspflicht und Datenlieferungspflichten (§ 5 Entwurf).

2.2.3 Zuständigkeiten

Die DIGE (für die Spitäler) und die DISG (für die Pflegeheime und Spitex-Organisationen) sollen vom Regierungsrat auf Verordnungsebene mit dem Vollzug der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung und der Gewährung von Beiträgen an die von den betroffenen Betrieben erbrachten Ausbildungsleistungen betraut werden (§ 2 Abs. 2 Entwurf). Beide Dienststellen sind bereits heute für den Vollzug der bestehenden Ausbildungsverpflichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zuständig (DIGE) oder sind zumindest konzeptionell stark in den Vollzug involviert (DISG). Dabei ist selbstverständlich, dass sich die beiden Dienststellen bei der Bestimmung der Ausbildungsverpflichtung (Auswahl der Datengrundlagen für die Bedarfsanalyse und der Methode der Bestimmung der Ausbildungskapazitäten) wie bisher koordinieren. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung in der Langzeitpflege (Tertiärstufe und Sekundarstufe II) bei der DISG zusätzliche personelle Ressourcen erfordern wird. Die Zuordnung der Ausbildungsverpflichtung für Spitex-Organisationen an die DISG bedingt im Weiteren, dass die heute bei der DIGE liegende KVG-Zulassung solcher Betriebe (Kantonale Zulassungsverordnung [VZL]; SRL Nr. [865c](#)) neu in die Zuständigkeit der DISG übergehen muss, da die Ausbildungsverpflichtung von Bundesrechts wegen an diese Zulassung geknüpft ist. Weiter werden vollständig digitalisierte Prozesse angestrebt, welche einmalige Investitionen zur Folge haben.

Wie in Kapitel 2.2.1 ausgeführt, ist die Festlegung der Ausbildungsverpflichtung künftig an einen kantonalen Leistungsauftrag im Rahmen der OKP-Zulassung geknüpft. Bei den Spitälern und Pflegeheimen bedeutet dies, dass die Erteilung des Leistungsauftrages grundsätzlich durch den Regierungsrat (Art. 39 Abs. 1^{bis} [nKVG](#)) zu erfolgen hätte. Da die Ausbildungsverpflichtungen für jeden Betrieb – darunter 64 Pflegeheime – jährlich zu erteilen sind und es sich dabei um eine vorab technisch geprägte Angelegenheit handelt, erscheint dies nicht als zweckmässig. Gesetzlich ist deshalb eine Delegation der Kompetenz zur Festlegung der Ausbildungsverpflichtung bei den Spitälern oder Pflegeheimen an die für den Vollzug zuständige kantonale Dienststelle vorzusehen (§ 2 Abs. 3 Entwurf; vgl. auch BGE [134 V 45 E](#). 1.3).

2.2.4 Kantonale Planung der Ausbildungskapazitäten und -leistungen

Die Kantone haben den Bedarf an Plätzen für die Ausbildung Pflege HF und FH festzulegen. Sie berücksichtigen dabei die vorhandenen Bildungs- und Studienplätze (= Schulplätze) sowie die kantonale Versorgungsplanung (Art. 2 [Bundesgesetz](#)). Die Kantone legen weiter die Kriterien fest für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, von Spitälern und von Pflegeheimen (Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen). Kriterien sind insbesondere die Anzahl Angestellte, die Struktur und das Leistungsangebot (Art. 3 [Bundesgesetz](#)).

Im Kanton Luzern kann diesbezüglich auf die Methodik und auf die Prozesse der bestehenden Ausbildungsverpflichtung abgestellt werden. Für die der Ausbildungsverpflichtung unterstehenden Betriebe ergeben sich deshalb – abgesehen vom bereits erwähnten Zuständigkeitswechsel bei der Ausbildungsverpflichtung in der Langzeitpflege – grundsätzlich keine Änderungen zur heutigen Situation.

Die zuständigen kantonalen Behörden setzen die in einem Kalenderjahr zu erbringende Ausbildungsleistung für jeden Betrieb fest (§ 2 Abs. 2 und 3). Die Einrichtungen können die Ausbildungsleistung im eigenen Betrieb oder in einem Ausbildungsverbund, bei dem sich die Ausbildungsplätze im Kanton Luzern befinden, erbringen (§ 2 Abs. 4 Entwurf). Eine Übertragung der zu erbringenden Ausbildungsleistung an einen Drittbetrieb und damit ein «Handel» oder ein «Freikauf» von der Ausbildungsverpflichtung sollen demgegenüber nicht möglich sein.

2.2.5 Abgeltung der Ausbildungsleistung

Der Kanton hat jedem Betrieb eine zweckgebundene Abgeltung für die im Kalenderjahr erbrachte Ausbildungsleistung zu entrichten (§ 3 Abs. 1 Entwurf). Die kantonalen Beiträge betragen gemäss den Vorgaben des Bundes «mindestens die Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten der Einrichtungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH», wobei interkantonale Empfehlungen zu berücksichtigen sind. Die Einrichtungen haben folglich keinen Anspruch auf eine umfassende Abgeltung sämtlicher ungedeckter Ausbildungskosten. Als ungedeckte Ausbildungskosten gelten Kosten, für welche die Einrichtungen keine Vergütung erhalten, namentlich keine Vergütung aufgrund der Preise und Tarife der OKP (Art. 5 Abs. 2 Bundesgesetz).

Gemäss einer Empfehlung der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungsleistungen für die Studiengänge HF und FH von 2015 sollen die Kantone die Leistungserbringer aller Versorgungsbereiche mit Pauschalen von mindestens CHF 300 pro Praktikumswoche für angehende Pflegefachpersonen HF und FH entschädigen. Diese Empfehlung wurde im April 2023 bestätigt. In Ermangelung anderweitiger interkantonalen Empfehlungen wird der Regierungsrat die Abgeltung der praktischen Ausbildungsleistungen in dieser Höhe auf Verordnungsstufe festlegen. Daneben soll es auch möglich sein, dass der Regierungsrat die Abgeltung der praktischen Ausbildungsleistung nach Bedarf auf einzelne Leistungsbereiche, z.B. die Langzeitpflege, beschränken oder an qualitative Bemühungen der Betriebe in der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und HF knüpfen können soll (§ 3 Abs. 2 Entwurf). Damit kann bei Bedarf allenfalls einschränkende Vorgaben des Bundes für den Erhalt von Bundesbeiträgen an die Beiträge des Kantons an die praktische Ausbildung bei Bedarf Rechnung getragen werden (vgl. Kap. 5.2).

2.2.6 Ausgleichszahlung

Mit dem bundesrechtlich neu vorgesehenen Beitrag an die praktische Ausbildung erhalten Betriebe eine Abgeltung, wenn sie Pflegefachpersonen HF und FH ausbilden. Kommen sie ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht nach, erhalten sie im entsprechenden Umfang keine Beiträge. Ob der kantonale Beitrag als «Bonus» allein einen genügenden Anreiz bietet, die geforderte Ausbildungsleistung zu erbringen, ist fraglich. Der Regierungsrat soll deshalb vorsehen können, dass Betriebe, die ihre Ausbildungsverpflichtung nicht erfüllen, eine Ausgleichszahlung an den Kanton leisten müssen (§ 4 Abs. 1 Entwurf). Durch diese verwaltungsrechtliche «Sanktion» kann verhindert werden, dass die nicht ausbildenden Betriebe im Vergleich zu den ausbildenden Betrieben bessergestellt werden.

Die Ausgleichszahlung kann maximal 150 Prozent des vom Regierungsrates festgelegten Beitrags an die praktische Ausbildung betragen (§ 4 Abs. 2 Entwurf). Das heisst, legt der Regierungsrat den Beitrag an die praktische Ausbildung wie in Kapitel 2.2.5 dargelegt bei CHF 300 pro Woche und Auszubildenden fest, beträgt die maximale Ausgleichszahlung für nicht erbrachte Ausbildungsleistungen CHF 450

pro Woche und Auszubildenden. Angedacht ist, dass die Höhe der Ausgleichszahlung vorerst bei 100 Prozent des vom Regierungsrates festgelegten Beitrags an die praktische Ausbildung festgelegt werden soll. Dies entspricht der Praxis bei den bestehenden Ausbildungsverpflichtungen. Sollte sich zeigen, dass dies als Anreiz nicht ausreicht, Pflegefachpersonen HF und FH auszubilden, kann die Höhe der Ausgleichszahlung bei Bedarf im gesetzlich zulässigen Rahmen erhöht werden. Der Ertrag aus allfällig erhobenen Ausgleichszahlungen ist an jene Betriebe zu verteilen, welche ihre Ausbildungsverpflichtung übererfüllt haben (§ 4 Abs. 3 Entwurf). Damit sollen Betriebe, die sich in der Ausbildung von Pflegefachpersonen HG und FH besonders hervortun, zusätzlich belohnt werden. Insgesamt werden somit alle Ausgleichszahlungen weiterverteilt, es bleiben keine Mittel beim Kanton. Ob die Umverteilung über sämtliche Leistungserbringer betrachtet erfolgt oder innerhalb der Versorgungsbereiche (Spitäler einerseits, Langzeitpflege andererseits), bleibt zu klären.

2.3 Beiträge an Höhere Fachschulen

2.3.1 Voraussetzungen und unterstützte Leistungen

Im Rahmen des Bundesgesetzes haben die Kantone – zusätzlich zur bestehenden Finanzierungslösung – Beiträge an «ihre» Höheren Fachschulen zwecks bedarfsgerechter Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege zu gewähren. Sie berücksichtigen dabei die Bedarfsanalyse und Planung der benötigten Ausbildungsplätze und legen die Voraussetzungen, den Umfang der Beiträge sowie das Vergabeverfahren fest (Art. 6 [Bundesgesetz](#)).

Voraussetzen für Beiträge des Kantons ist, dass die Höhere Fachschule über einen kantonalen Leistungsauftrag nach § 33 des Berufs- und Weiterbildungsgesetzes (BWG; SRL Nr. [430](#)) verfügt und einen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannten Ausbildungsgang «dipl. Pflegefachfrau/-mann» anbietet. Damit ist auch eine Finanzierung der HF über die interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV; SRL Nr. [450](#)) sichergestellt. Der Kanton Luzern verfügt aktuell mit dem XUND Bildungszentrum über eine HF für Pflege und erteilt dieser einen Leistungsauftrag. XUND hat auch einen Leistungsauftrag der anderen Kantone der Zentralschweiz. Weiter ist zu fordern, dass die Beiträge des Kantons für Leistungen gesprochen werden, die «der Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF dienen». Das heisst, letztlich sollen mehr Personen ein Diplom erhalten und nicht einfach mehr Personen die Ausbildung beginnen, aber allenfalls abbrechen (§ 6 Abs. 1 Entwurf).

Als Höhere Fachschule fällt XUND unter die Finanzierungsregelung gemäss der HFSV. Im Rahmen dieser Vereinbarung erhält XUND von den jeweiligen Wohnkantonen der Auszubildenden Pflege HF Beiträge in der Höhe von maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester (Art. 5 und 7 [HFSV](#)). Diese betragen für die Studienjahre 2023/24 und 2024/25 für ein Teilzeitstudium CHF 6'400 und CHF 8'900 für ein Vollzeitstudium. Aufgrund der subjektbezogenen Beiträge der HFSV erhält XUND bei einer Erhöhung der Anzahl Ausbildungsplätze – sofern diese besetzt werden können – automatisch eine entsprechende Abgeltung dafür. Die Beiträge des Kantons können deshalb Kosten der schulischen Ausbildung im engeren Sinn nur betreffen, soweit sie nicht über die Beiträge nach der HFSV bereits abgegolten sind. Gemäss eigenen Angaben sind die Beiträge gemäss HFSV für XUND aufgrund einer effizienten Betriebsführung kostendeckend, so dass für die schulische Ausbildung der angehenden Pflegefachpersonen im engeren Sinn keine ungedeckten Kosten zu finanzieren sind.

Mit den Beiträgen sollen deshalb begleitende Projekte von XUND unterstützt werden, wie insbesondere Programme, Projekte und Massnahmen zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und zur Förderung innovativer Ausbildungs- und Lernformen oder Massnahmen des Berufs- und Bildungsmarketings (§ 6 Abs. 2 Entwurf). Unterstützte Projekte können vor oder während oder – in eingeschränkter Mass auch – beim Abschluss der Ausbildung (Berufseintritt) angesiedelt sein. In all diesen Phasen sind Verbesserungen möglich, um mehr Abschlüsse zu generieren oder auch um den Berufseintritt zu begleiten, damit es nicht zu vorzeitigem Berufsaustritt kommt. Denkbar sind etwa folgende Massnahmen und Angebote:

- Massnahmen zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und zur Förderung innovativer Ausbildungs- und Lernformen beziehungsweise entsprechender Formate, um zusätzliche Zielgruppen zu erschliessen (z.B. Entwicklung und Einführung neuer Angebote: Teilzeitstudiengang oder separate Klassen für Studierende mit FaGe-Abschluss bzw. Direkteinsteigende);
- «Flying Teacher» für die Begleitung in Betrieben;
- Beratungsangebot für die Lernenden: Krisenberatung, Lernberatung
- Unterstützung beim Abschluss und unmittelbar beim Berufseintritt zusammen mit den Betrieben (Coaching, Patensystem);
- Unterstützung von Ausbildungsverbänden der Leistungserbringer (Anschub- und ev. eine Grundfinanzierung);
- Massnahmen des Bildungs- oder Berufsmarketings für den Abschluss Pflege HF (z.B. Finanzierung Quereinsteiger- und Wiedereinsteigerkampagnen).

Mögliche Projekte zur Steigerung der Ausbildungsabschlüsse werden nicht einem Kanton zuteilbar sein beziehungsweise Angebote nicht nur für Studierende eines bestimmten Kantons verfügbar sein können. Ihre Wirkung optimal erreichen können die Projekte und Massnahmen dann, wenn die Auftragserteilung (und Finanzierung) von den Kantonen der Zentralschweiz gemeinsam erfolgt. Indes sollen bei der Bemessung der Beiträge des Kantons Luzern an Projekte von XUND der Anteil der Studierenden aus dem Kanton Luzern berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 3 Entwurf).

2.3.2 Zuständigkeiten

Wie oben ausgeführt, verfügt das Bildungszentrum XUND bereits über einen kantonalen Leistungsauftrag. Von daher liegt es auf der Hand, die Gewährung des Beitrages und die damit verbundene Leistung in diesen Leistungsauftrag zu integrieren und dass der Regierungsrat auf Verordnungsstufe die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW) für den Vollzug als zuständig bezeichnet. Da aber die Projekte, Massnahmen und Kampagnen auch einen starken gesundheitspolitischen Bezug haben (Sicherstellung der Versorgung) und – wie zuletzt – oftmals interkantonal laufen und initiiert werden (ZGDK), ist jedoch ein geeigneter Einbezug des GSD bei der Projektbeurteilung (Anhörung, Absprache) sicherzustellen (§ 6 Abs. 1 Entwurf).

2.4 Beiträge an die Absolvierenden der Ausbildung in Pflege HF und FH

2.4.1 Vorbemerkungen

Die Kantone haben Personen, welche den Bildungsgang Pflege HF oder den Studiengang in Pflege FH absolvieren möchten und ihren Wohnsitz im Kanton haben (oder als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit im Kanton ausüben), «Ausbildungsbeiträge» zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu gewähren (Art. 7 Abs. 1 [Bundesgesetz](#)). Durch diesen zusätzlichen kantonalen Beitrag soll es den betreffenden Personen ermöglicht werden, die Ausbildung trotz der geringen

Ausbildungslöhne (im Vergleich zur Entlohnung als ausgebildete FaGe) absolvieren zu können. Es sollen etwa FaGe Ausbildungsbeiträge gewährt werden, die nach Gründung einer Familie oder nach einigen Jahren der beruflichen Tätigkeit doch noch eine Ausbildung zur Pflegefachperson HF absolvieren möchten, dies aber aufgrund des geringen Ausbildungslohns nicht realisieren können (Späteinsteigende). Zudem sollen damit Quereinsteigende¹ unterstützt werden (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz [[BBI 2022 1498](#)], S. 22 f.).

Das [Bundesgesetz](#) räumt dabei den Absolvierenden des Bildungsgangs Pflege HF und des Studiengangs in Pflege FH, welche die kantonalen Beitragsvoraussetzungen erfüllen, unabhängig vom Ausbildungsstand bei Inkraftsetzung einen individuellen Anspruch ein. Es spielt dabei keine Rolle, ob eine Person den betreffenden Bildungs- beziehungsweise Studiengang und/oder ihre praktische Tätigkeit in inner- oder ausserkantonalen Einrichtungen absolviert. Nicht beitragsberechtigt sind somit Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz, welche die Ausbildung in einer Luzerner Einrichtung absolvieren. In diesen Fällen ist der jeweilige Wohnsitzkanton zuständig.

2.4.2 Anspruchsberechtigte Personen und Beitragsvoraussetzungen

Vorgesehen ist, dass der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung auf Verordnungsstufe festlegen soll (§ 7 Abs. 2 Entwurf).

Die Kantone können gemäss der Botschaft zum Bundesgesetz beispielsweise vorsehen, dass Ausbildungsbeiträge subsidiär erst dann ausgerichtet werden, wenn sämtliche Ansprüche gegenüber unterstützungspflichtigen Familienangehörigen, den Sozialversicherungen oder Ansprüche in Form kantonalen Ausbildungsbeiträge (Stipendien oder Darlehen) bereits geltend gemacht worden sind (Botschaft zum Bundesgesetz [[BBI 2022 1498](#)], S. 23). Für die Umsetzung des Beitrages im Kanton Luzern soll jedoch darauf verzichtet und ein pragmatischer Ansatz gewählt werden. Subsidiäre Ansprüche würden dem wichtigen Anliegen des Bundesgesetzgebers, die Ausbildung im Bereich der Pflege niederschwellig zu fördern, entgegenstehen. Sie setzen zudem eine aufwändige individuelle Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Personen voraus.

Es sollen – wie vom [Bundesgesetz](#) angedacht – Personengruppen zu einer Ausbildung auf Tertiärstufe motiviert werden, die sich eine solche ohne zusätzliche Beiträge aus finanziellen Gründen nicht leisten könnten, weil der Ausbildungslohn viel tiefer ist als das mit der angestammten Erwerbstätigkeit erzielbare Einkommen. Wie oben ausgeführt handelt es sich dabei um Personen, die bereits mehrere Jahre als FaGe gearbeitet haben oder die Quereinsteigende sind, oder um Personen, die Kinder haben. Analysen von XUND zeigen, dass fast die Hälfte der Personen, die aktuell im Bildungszentrum XUND eine Ausbildung in Pflege HF absolvieren, zwischen 18 und 21 Jahre alt ist. Anzunehmen ist, dass es sich dabei um Personen handelt, die ihre Ausbildung HF unmittelbar nach dem Abschluss der Ausbildung als FaGe begonnen haben. Damit dürfte es sich auch um Personen handeln, die bisher noch kein volles Erwerbseinkommen erzielt haben und die auch ohne zusätzlichen Anreiz eine solche Ausbildung beginnen. Diese Personengruppe gehört somit nicht zur Zielgruppe des neu vorgesehenen Beitrages. Demgegenüber zeigt die Analyse, dass die Anzahl Absolvierende HF an der XUND vor allem ab dem 25. Altersjahr und danach vor allem ab dem 30. Altersjahr massgeblich zurückgeht. Beitragsberechtigt sollen deshalb Personen sein, welche das 25. Altersjahr erreicht haben. Da-

mit dürfte erfahrungsgemäss gleichzeitig auch der Grossteil jener Personen miterfasst sein, welche elterlichen Unterhaltspflichten unterliegen oder die Teilnehmende eines Quereinsteigenden-Programms sind.

Für die Festlegung des Beginns der Beitragsberechtigung bei einer Altersgrenze von 25 Jahren spricht zudem, dass diese in den Sozialversicherungen mit höheren Beiträgen verbunden ist, die zu höheren Lebenshaltungskosten führen oder das Nettoeinkommen reduzieren (Erwachsenenprämie in der OKP; Beginn der Beitragspflicht für die obligatorische berufliche Vorsorge nach dem BVG). Zudem hat der Bund verlauten lassen, dass er seinerseits keine Beiträge an kantonale Lösungen leisten wird, die im Sinne des «Giesskannen-Prinzips» Beiträge an einen Grossteil oder gar an alle Absolvierenden des Bildungsgangs HF oder des Studiengangs FH vorsehen. Mit der Festlegung der Beitragsberechtigung beim 25. Altersjahr resultiert für den Kanton Luzern eine Abdeckung von 32,5 Prozent, was in etwa der Rate entspricht, von welcher der Bund ausgeht.

Gegen eine spezifische Berücksichtigung der elterlichen Unterhaltspflicht bei Personen unter 25 Jahren bei der Beitragsberechtigung sprechen neben dem bereits genannten Umstand, dass die meisten Personen mit elterlichen Unterhaltspflichten ohnehin älter als 25 Jahre sind, vor allem auch Praktikabilitätsgründe. Das Kriterium «Unterhaltspflicht» kann vom Kanton nicht in einem automatisierten Abrufverfahren über die bestehenden Register überprüft werden kann, sondern müsste manuell überprüft werden, was der angestrebten volligitalen Umsetzung des Beitrages entgegensteht (vgl. Kap. 2.4.4).

2.4.3 Beitragshöhe

Vorgesehen ist, dass der Regierungsrat die Höhe der Beiträge auf Verordnungsstufe festlegen soll (§ 7 Abs. 2 Entwurf). Dies erlaubt bei Bedarf eine zeitnahe Anpassung der Beiträge an sich allenfalls verändernde Verhältnisse.

Informationen aus Austausch zwischen den Kantonen und dem Bund auf Stufe GDK und Bundesamt für Gesundheit (BAG) zeigen, dass der Bund für sich von Kosten von maximal CHF 201 Mio. für acht Jahre ausgeht. Nachdem sich der Bund an maximal der Hälfte an den von den Kantonen geleisteten Beiträge beteiligen wird, geht der Bund somit von Bruttoleistungen der Kantone für den Beitrag von gesamt-haft mindestens CHF 402 Mio. aus. Für den Kanton Luzern resultieren daraus heruntergerechnet im Verhältnis der Bevölkerungszahl (5%) Bruttokosten von CHF 20,1 Mio. für acht Jahre beziehungsweise von rund CHF 2,5 Mio. pro Jahr. Unter Berücksichtigung dieses finanziellen Rahmens sowie des aktuellen Mengengerüsts an Auszubildenden Pflege HF und Studierenden Pflege FH mit Wohnsitz im Kanton ist angedacht, dass die kantonalen «Ausbildungsbeiträge» an die Absolvierenden des Ausbildungsgangs Pflege HF und des Studiengangs Pflege FH auf Verordnungsstufe vom Regierungsrat wie folgt festgesetzt werden sollen:

- 25 bis 29 Jahre: CHF 750 pro Monat
- ab 30 Jahren: CHF 1'500 pro Monat

Bei der Einordnung der Höhe dieser Beiträge ist darauf hinzuweisen, dass die Ausrichtung von marktgerechten Ausbildungs- und Praktikumlöhnen – wie in allen übrigen Branchen auch – in erster Linie Sache der Betriebe als Arbeitgeber ist. Entsprechend ist es zu begrüssen, dass die OdA XUND Anfang April 2023 ihre diesbezüglichen Lohnempfehlungen an die Betriebe signifikant erhöht hat. So wird neu für Gesundheitsberufe HF ein Ausbildungslohn von CHF 1'500 bis CHF 2'000 pro Monat

empfohlen (bisher: CHF 1'100–CHF 1'600). Im Falle einer Verpflichtung ist je nach Dauer sogar ein monatlicher Ausbildungslohn von CHF 2'500 bis 4'000 möglich. Die oben genannten kantonalen Ausbildungsbeiträge von CHF 750 beziehungsweise von CHF 1'500 pro Monat kommen für Personen ab 25 Jahren neu ergänzend dazu.

2.4.4 Zuständigkeiten und Verfahren

Vorgesehen ist, dass der Regierungsrat auf Verordnungsstufe die DIGE als für den Vollzug zuständige kantonale Behörde bezeichnen wird (§ 7 Abs. 1 Entwurf). Einerseits ist die DIGE zuständig für die Spitäler, wo rund 70 Prozent der Auszubildenden in Pflege HF und FH tätig sind. Andererseits macht es im Hinblick auf die angestrebte digitale Umsetzung des Beitrages keinen Sinn, die DISG zusätzlich auch hier mit dem Vollzug bei den sich in den Betrieben der Langzeitpflege in Ausbildung befindlichen Personen zu betrauen.

Der Beitrag setzt ein Gesuch der Absolvierenden Pflege HF und FH voraus und die Auszahlung erfolgt an diese (§ 7 Abs. 1 Entwurf). Die Bearbeitung der Gesuche soll grundsätzlich digital erfolgen. Die gesuchstellenden Personen haben dabei die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Angaben zu machen (Personalien, Wohnsitz, Ausbildungsbetrieb und Schule, aktueller Nachweis einer laufenden Ausbildung in Pflege HF/FH, AHV-Versichertennummer, Bankverbindungen etc.) (§ 9 Entwurf). Die Prüfung der Gesuche durch die DIGE soll dann automatisiert erfolgen. Entsprechend sind auch die notwendigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Bearbeitung der notwendigen Daten und für den Datenabgleich mit der kantonalen Einwohnerplattform zu schaffen (§ 8 Entwurf). Es soll der zuständigen Dienststelle DIGE zudem erlaubt sein, bei den Ausbildungsinstitutionen Bestätigungen für das laufende Studium einzuholen.

Es wird schliesslich vorgeschlagen, dass die Beiträge bei einem Abbruch der Ausbildung von den Empfangenden dem Kanton zurückzuerstatten sind, soweit sie für die verbleibende Studienzeit im Voraus gewährt worden sind (§ 10 Entwurf). Demgegenüber soll auf eine Rückforderung von Beiträgen für die vergangene Studienzeit verzichtet werden, um die Absolvierenden in Pflege HF und FH nicht von einer Gesuchstellung abzuschrecken, was den mit dem Beitrag verfolgten Zweck vereiteln könnte. Vorbehalten soll der unrechtmässige Bezug gelten, bei dem die Beiträge vollständig zurückzuzahlen sind.

3 Finanzierung

3.1 Beiträge des Bundes

Wie in Kapitel 1.2.1 ausgeführt, gewährt der Bund den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite während acht Jahren jährliche Beiträge für ihre Aufwendungen für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben, insbesondere für die Beiträge an die praktische Ausbildung. Die Bundesbeiträge betragen höchstens die Hälfte der Beiträge, welche die Kantone gewährt haben (Art. 8 [Bundesgesetz](#)). Dabei geht der Bund von folgendem Kostendach für seine Beteiligung aus:

Beiträge für	Schätzung	Betrag
Praktische Ausbildung	Praktika: CHF 300 / Praktikumswoche	CHF 268* Mio.
	Ausbildungsbeiträge: CHF 25'000 / Studierende / Jahr	CHF 201* Mio.
Total CHF 469 Mio.	Beiträgen an HF (ES): CHF 6'250 / Studierende / pro Jahr	45 Mio*. (nicht zusätzlich)
Bundesbeschluss CHF 25 Mio.	Beiträge FH (HES): CHF 6'250 / Studierende / pro Jahr	CHF 25 Mio.
Bundesbeschluss CHF 8 Mio.	Förderung Effizienz Grundversorgung Projekten, insbesondere Interprofessionalität	CHF 8 Mio. über 4 Jahre
Kosten Bund total: CHF 502 Mio.		

Die Bemessung der Beiträge des Bundes wird Gegenstand einer Verordnung des Bundesrates sein (Art. 8 Abs. 3). Der Bundesrat kann dabei vorsehen, die Beiträge nach zweckmässiger Ausgestaltung der kantonalen Massnahmen abzustufen und dem Bund damit die Möglichkeit zur gezielten Steuerung seiner Beiträge einzuräumen. Die Bundesbeteiligung erfolgt aufgrund von Gesuchen der Kantone an den Bund. Das Verfahren und die Kriterien dazu sind im aktuellen Zeitpunkt noch nicht im Detail bekannt. Vorgesehen ist, dass der Bund dazu im Herbst 2023 eine Vernehmlassung durchführen wird. Die Verordnung soll dann vom Bundesrat im Mai 2024 in Kraft gesetzt werden. Da der Bund die Kriterien und die Modalitäten im Zusammenhang mit den Bundesbeiträgen im aktuellen Zeitpunkt noch nicht festgelegt hat, müssen die vorgeschlagene Höhe der Beiträge des Kantons und der Gemeinden beziehungsweise deren finanziellen Auswirkungen nach Vorliegen der bundesrechtlichen Bestimmungen nochmals überprüft werden.

Über Gesuche um Bundesbeiträge entscheiden das BAG (Beiträge an die praktische Ausbildung und an die Absolvierenden Pflege HF/FH) und das SBFI (Beiträge an die HF Pflege) (Art. 9 Abs. 1). Die für den Vollzug zuständigen kantonalen Behörden haben um den Erhalt der Bundesbeiträge besorgt zu sein (§ 11 Abs. 1 Entwurf).

3.2 Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die Verteilung der aus dem Vollzug des [Bundesgesetzes](#) resultierenden Kosten – abzüglich allfälliger Bundesbeiträge – zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Kosten für die verschiedenen Beiträge und die Durchführungs- bzw. Vollzugskosten [z.B. Personal- und EDV-Kosten]) soll sich grundsätzlich nach der bestehenden Aufgabenteilung in der Gesundheitsversorgung und in der Bildung richten.

In der Pflegeversorgung gilt im Kanton Luzern eine Aufgabenteilung. Der Kanton ist für die Spitalversorgung zuständig und entsprechend für die Ausbildung von genügend Pflegepersonal in diesem Bereich (§§ 4 Abs. 1 und 4a Abs. 2b [Spitalgesetz](#)). Die Gemeinden sorgen für eine ausreichende Versorgung in der Langzeitpflege und sind dort für die Ausbildung von genügend Pflegepersonal verantwortlich (§§ 2a Abs. 1 und 13 Abs. 1 [BPG](#)). Entsprechend sollen die Kosten für die Beiträge an die praktische Ausbildung in den Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen und an die Absolvierenden der Ausbildung in Pflege HF und FH vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam im Verhältnis des Anteils Pflegefachpersonen in Ausbildung HF und FH im jeweiligen Zuständigkeitsbereich getragen werden. Im Jahr 2022 haben sich im Kanton Luzern 670 Personen in Ausbildung zur Pflege HF oder

FH befunden, davon 454 (67,8%) in Spitälern und 216 in Pflegeheimen oder Spitex-Organisationen (32,2%). Betrachtet man die finanziell erwarteten Kosten, ergibt sich ein ähnliches Bild (ungleiche Ausbildungsdauer HF vs FH): 67,1% Spitäler und 32,9% Langzeitpflege. Das heisst, der Kanton soll von den beiden Beiträgen 70 Prozent des Aufwandes, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt, tragen, die Gemeinden 30 Prozent (§ 12 Abs. 1 Entwurf).

Beim Beitrag an die Höheren Fachschulen Pflege handelt es sich demgegenüber um eine Leistung, welche die Tertiärbildung betrifft. Gemäss geltender Aufgabenteilung sind entsprechende Kosten vom Kanton alleine zu tragen (§ 47 BWG). Der Aufwand für die Beiträge an XUND, der nach Abzug eines Bundesbeitrages verbleibt, soll demnach alleine zulasten des Kantons gehen (§ 12 Abs. 1 Entwurf).

Die Durchführung des [Bundesgesetzes](#) kann nicht mit den bestehenden personellen Ressourcen erfolgen und erfordert zudem neue Softwarelösungen. Da der Kanton diese Beiträge, soweit es den Bereich der Pflegeheime und Spitex betrifft, auch für die Gemeinden umsetzt, erscheint es naheliegend, dass sich die Gemeinden an diesen Umsetzungs- oder Verwaltungskosten hälftig beteiligen (§ 12 Abs. 2 Entwurf).

Die Verteilung des jeweils auf die Gemeinden entfallenden Anteils an den Beiträgen und Durchführungskosten unter den einzelnen Gemeinden soll nach Einwohnerzahl erfolgen (§ 12 Abs. 3 Entwurf). Eine andere Verteilung (Wohnsitz der Auszubildenden etc.) dürfte zu aufwändig und auch nicht zweckmässig sein.

4 Befristung des Erlasses

Die Geltungsdauer des Bundesgesetzes ist auf acht Jahre befristet (Art. 13 Abs. 3 [Bundesgesetz](#)). Als kantonales Einführungsgesetz dazu soll der Erlass deshalb ebenfalls auf acht Jahre befristet gelten (§ 14 Entwurf). Sollte die Ausbildungsinitiative seitens Bund über die acht Jahre hinaus verlängert werden oder als kantonale Massnahme weitergeführt werden, könnte dies dereinst mit geringen Anpassungen umgesetzt werden.

5 Finanzielle Auswirkungen

5.1 Vorbemerkungen

Der Bund beteiligt sich grundsätzlich mit 50 Prozent an den Kosten der Beiträge, welche die Kantone gestützt auf das [Bundesgesetz](#) leisten. Wie in Kapitel 3.1 ausgeführt, sind die vom Bund verlangten Voraussetzungen für die Beiträge und deren effektive Höhe noch nicht festgelegt und auch weitgehend noch nicht bekannt. In Gesprächen mit dem Bund auf Stufe GDK und BAG beziehungsweise SBFI wurde jedoch deutlich, dass der Bund teilweise grundlegend andere Vorstellungen darüber hat, an welche Leistungen er seine Beiträge leistet, als die Kantone in ihren bisherigen Vorbereitungsarbeiten. Damit können die Bundesbeiträge und dementsprechend auch die dem Kanton und den Gemeinden entstehenden Kosten im aktuellen Zeitpunkt nicht verbindlich geschätzt werden. Je nach Entwicklung der Situation ist deshalb im Hinblick auf die definitive Gesetzesbotschaft eine Neu Beurteilung der Situation vorzunehmen. Insbesondere müssen die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Höhe der Beiträge des Kantons und der Gemeinden nach Vorliegen der bundesrechtlichen Bestimmungen nochmals überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

5.2 Beitrag an die praktische Ausbildung

Wie in Kapitel 2.2.5 dargelegt, ist vorgesehen, den Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen – wie von der GDK empfohlen – einen Beitrag von CHF 300 pro Praktikumswoche und ausgebildete Person auszurichten, wobei Auszubildende Pflege HF 30 Ausbildungswochen pro Jahr und Studierende Pflege FH 14 Praktikumswochen pro Jahr in den Betrieben absolvieren. Unter Zugrundlegung der 2022 sich in Betrieben im Kanton Luzern in Pflege HF (579) und FH (91) ausgebildeten Personen ergeben sich initial Kosten von rund CHF 5,6 Mio. pro Jahr (Bruttokosten in CHF Mio./Jahr; gerundet). Die Beiträge an die praktische Ausbildung sollen letztlich die praktische Ausbildung in den Pflegeberufen HF und FH fördern. Das heisst, die Anzahl von den Betrieben zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze und mit ihnen die Anzahl Auszubildender HF oder Studierender FH wird mit der Zeit steigen. Unter Annahme, dass die gemäss Obsan-Bericht für den Kanton Luzern anzustrebende lineare Erhöhung der Anzahl HF-Absolvierenden um 20 Prozent bis ins Jahr 2029 erreicht wird, würde dies zu folgender Kostenentwicklung über die Dauer der Ausbildungsoffensive und über die ganzen acht Jahre betrachtet zu Bruttokosten von durchschnittlich CHF 6,1 Mio. pro Jahr führen (gerundet).

	2024*	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032*	Total
Bruttokosten	2.80	5.72	5.85	5.99	6.13	6.27	6.41	6.56	3.36	49.09
Bundesbeitrag (max.)	1.40	2.86	2.93	2.99	3.06	3.13	3.21	3.28	1.68	24.54
Kosten Kanton+ (min.)	0.98	2.00	2.05	2.10	2.14	2.19	2.24	2.30	1.17	17.18
Kosten Gemeinden** (min.)	0.42	0.86	0.88	0.90	0.92	0.94	0.96	0.98	0.50	7.36

* ½ Jahr

+ 70% Kosten abzüglich Bundesbeitrag

** 30% Kosten abzüglich Bundesbeitrag

Wie bereits mehrfach darauf hingewiesen, wird sich der Bund mit maximal 50 Prozent an diesen Kosten beteiligen. Über die Voraussetzungen und Modalitäten des Bundesbeitrags bestehen allerdings noch keine verlässlichen Informationen. In informellen Besprechungen hat das BAG jedoch zur Diskussion gestellt, dass sich der Bund nur im Bereich der Langzeitpflege an den Kosten aller Ausbildungsplätze beteiligen könnte. Bei den Spitälern geht das BAG davon aus, dass die bestehenden Plätze bereits über die OKP-Tarife abgegolten sind, weshalb es eine Vergütung nur leisten will, soweit die kantonale Ausbildungsverpflichtung übertroffen wird. Abgesehen davon, dass eine solche einschränkende Interpretation des Beitrages keine Grundlage im [Bundesgesetz](#) oder in der dazugehörigen Botschaft findet, wäre dies auch insofern problematisch, indem die Spitäler, welche in den letzten Jahren bereits Anstrengungen bezüglich der Ausbildung von mehr Pflegepersonal erbracht und zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen haben gegenüber Betrieben, die bisher keine solche Bemühungen gezeigt haben, benachteiligt würden. Dies könnte insgesamt den Anreiz der Betriebe schmälern, genügend Pflegefachpersonen auszubilden und so das Ziel der Ausbildungsoffensive torpedieren. Diskussionen zu den Voraussetzungen des Bundesbeitrages laufen. Würde sich der Bund effektiv bei den Spitälern nur an den zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätzen beteiligen und lediglich in der Langzeitpflege an allen Ausbildungsplätzen mit jeweils 50 Prozent beteiligen, hätte dies einen signifikant geringeren Bundesbeitrag zur Folge, der sich vorab auf den Kantonsbeitrag auswirken wird, der sich entsprechend erhöht. In einem solchen Fall liegt die Frage auf der Hand, ob sich die Beiträge auch im Kanton Luzern grundsätzlich nur auf Pflegeheime und Spitex-Organisationen beschränken sollten beziehungsweise ob bei den Spitälern nur eine Übererfüllung der geforderten Ausbildungsleistung unterstützt werden soll. Diesfalls würden sich die Bruttokosten auf rund 40 Prozent der oben dargelegten Beträge reduzieren. Zudem müsste in

diesem Fall die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden angepasst werden.

5.3 Beitrag an die Höheren Fachschulen Pflege

Der Bund macht keine Aussagen darüber, mit welchen finanziellen Auswirkungen die Kantone im Rahmen der von ihnen zu leistenden Beiträge an die HF zu rechnen haben. Die Kosten würden von der Bedarfsermittlung, den Bedingungen für die Beitragsgewährung und der Höhe der Beiträge abhängen (Botschaft zum Bundesgesetz [BBl 2022 1498], S. 40). Für sich selber rechnet der Bund mit einem Beitrag von maximal CHF 45 Mio. pro acht Jahre an die Kantone (Botschaft, Ziff. 5.3.1.2). Da der Bund maximal die Hälfte der Kosten übernimmt, rechnet er demnach mit effektiven Unterstützungsleistungen an die HF-Schulen von CHF 90 Mio. pro acht Jahre.

Für den Kanton Luzern hiesse dies Kosten von rund CHF 4.5 Mio. brutto für acht Jahre beziehungsweise von rund CHF 0.6 Mio. brutto pro Jahr (5%-Anteil an CH-Bevölkerung).

	2024*	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032*	Total
Bruttokosten	0.28	0.56	0.56	0.56	0.56	0.56	0.56	0.56	0.28	4.50
Bundesbeitrag (max.)	0.14	0.28	0.28	0.28	0.28	0.28	0.28	0.28	0.28	2.25
Kosten Kanton (min.)	0.14	0.28	0.28	0.28	0.28	0.28	0.28	0.28	0.28	2.25

* ½ Jahr

5.4 Beitrag an die Absolvierenden der Ausbildung in Pflege HF und FH

Wie in Kapitel 2.4.2 dargelegt, ist vorgesehen, dass Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern, welche die Ausbildung in Pflege HF oder Pflege FH machen, als Anreiz dafür im Alter von 25 bis 29 Jahren einen Beitrag von CHF 750 und ab 30 Jahren einen solchen von CHF 1'500 pro Monat erhalten sollen. Im Jahr 2022 haben insgesamt 602 Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern eine Ausbildung in Pflege HF oder FH gemacht. Davon waren 105 Personen zwischen 25 und 29 Jahren alt, 91 Personen waren 30 Jahre alt oder älter. Unter Zugrundlegung der genannten Beiträge und dieses Mengengerüsts ergeben sich Kosten von initial rund CHF 2.5 Mio. pro Jahr (Bruttokosten in CHF Mio./Jahr; gerundet). Auch die Beiträge an die Absolvierenden in Pflege HF und FH sollen letztlich die Ausbildung in den Pflegeberufen HF und FH fördern. Das heisst, die Anzahl Auszubildender HF oder Studierender FH wird mit der Zeit steigen. Unter Annahme, dass die gemäss Obsan-Bericht für den Kanton Luzern anzustrebende lineare Erhöhung der Anzahl HF- und FH-Absolvierenden um 20 Prozent bis ins Jahr 2029 erreicht wird, würde dies zu folgender Kostenentwicklung über die Dauer der Ausbildungsoffensive und über die ganzen acht Jahre betrachtet zu Bruttokosten von durchschnittlich CHF 2.8 Mio. pro Jahr führen (gerundet). Wie bereits mehrfach darauf hingewiesen, wird sich der Bund mit maximal 50 Prozent an diesen Kosten beteiligen. Über die Voraussetzungen und Modalitäten bestehen noch keine weiteren Informationen.

	2024*	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032*	Total
Bruttokosten	1.29	2.64	2.70	2.77	2.83	2.89	2.96	3.03	1.55	22.67
Bundesbeitrag (max.)	0.65	1.32	1.35	1.38	1.41	1.45	1.48	1.51	0.77	11.33
Kosten Kanton* (min.)	0.45	0.92	0.95	0.97	0.99	1.01	1.04	1.06	0.54	7.93
Kosten Gemeinden ** (min.)	0.19	0.40	0.41	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45	0.23	3.40

* ½ Jahr

* 70% Kosten abzüglich Bundesbeitrag

** 30% Kosten abzüglich Bundesbeitrag

5.5 Durchführungskosten

Die Umsetzung der Beiträge an die Ausbildungsbetriebe und an die Absolvierenden in Pflege HF und FH durch die zuständigen Dienststellen kann nicht mit den bestehenden personellen Ressourcen erfolgen und erfordert zudem neue Softwarelösungen. Die damit verbundenen Kosten können nicht beziffert werden. Da der Kanton diese Beiträge, soweit es den Bereich der Pflegeheime und Spitex betrifft, auch für die Gemeinden umsetzt, ist – wie in Kapitel 3.2 dargelegt – vorgesehen, dass sich die Gemeinden zu 50 Prozent an diesen Umsetzungs- oder Verwaltungskosten anteilig beteiligen (§ 12 Abs. 2 Entwurf).

5.6 Zusammenfassung

Zusammengefasst ist *nach aktuellem Kenntnisstand* durch die Umsetzung des [Bundesgesetzes](#) von folgenden Kosten auszugehen:

	2024*	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032*	Total
Bruttokosten	4.37	8.92	9.11	9.32	9.52	9.72	9.93	10.15	5.19	76.26
Bundesbeitrag (max.)	2.19	4.46	4.56	4.65	4.75	4.86	4.97	5.07	2.73	38.12
Kosten Kanton (min.)	1.57	3.21	3.28	3.35	3.42	3.49	3.56	3.64	1.86	27.36
Kosten Gemeinden (min.)	0.61	1.25	1.28	1.31	1.34	1.37	1.41	1.44	0.74	10.76

¹/₂ Jahr

Dazu kommen die Durchführungskosten gemäss Kapitel 5.5.

6 Der Erlassentwurf im Einzelnen

6.1 Neues Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Seinem Titel gemäss dient das Gesetz der Einführung des neuen [Bundesgesetzes](#). Es bezweckt damit die Förderung der Ausbildung von «Pflegefachpersonen», worunter im Kontext des Bundesgesetzes die Abschlüsse auf der Tertiärstufe Pflegefachmann/-frau Pflege HF und Pflegefachmann/-frau FH zu verstehen sind (Abs. 1).

Zur Umsetzung des [Bundesgesetzes](#) bestimmt das Gesetz die für den Vollzug zuständigen kantonalen Behörden und regelt die Voraussetzungen und den Umfang der bundesrechtlich vorgesehenen Beiträge an die praktische Ausbildung der Pflegefachpersonen, an die Höheren Fachschulen für Pflege und an die Absolvierenden des Ausbildungsgangs Pflege HF beziehungsweise des Studiengangs Pflege FH und das Verfahren zu deren Erlangung sowie deren Finanzierung durch Kanton und Gemeinden (Abs. 2).

Im Sinne einer Abgrenzung hält Absatz 3 fest, dass sich die Förderung des weiteren Pflege-, Betreuungs- und Fachpersonals in den Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen, weiterhin nach den Bestimmungen des [Spitalgesetzes](#) und des [BPG](#) richtet. Gemeint sind damit die Ausbildungsverpflichtungen für die Pflege- und Betreuungsstufe auf der Tertiärstufe (Ausbildung Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege und -betreuung mit eidgenössischer Berufsprüfung [Fachausweis]) und auf Sekundarstufe II (Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales [AGS], Fachfrau/Fachmann Gesundheit [FaGe] und Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung [FaBe]) sowie in den Spitälern auch für die medizinisch-technischen und –therapeutischen Berufe (vgl. Kap. 2.2.1; auch Kap. 6.2).

§ 2 *Ausbildungsverpflichtung*

Absatz 1 wiederholt den Grundsatz der Artikel 36a Absatz 3 und 39 Absatz 1^{bis} [nKVG](#), wonach Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen (= Spitex-Organisationen, Spitäler und Pflegeheime) verpflichtet sind, Pflegefachpersonen HF und FH auszubilden. Welche Betriebe von dieser Ausbildungsverpflichtung grundsätzlich betroffen sind, wurde in Kapitel 2.2.2 ausgeführt.

Ausbildungsverpflichtung meint, dass die zuständige kantonale Behörde für jeden Betrieb die zu erbringenden Leistungen in der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH festlegt (Abs. 2). Vorgesehen ist dabei, dass der Regierungsrat für den Vollzug die DIGE (Spitäler) und die DISG (Pflegeheime, Spitex-Organisationen) für zuständig bezeichnen soll.

Die Bestimmung der Ausbildungsverpflichtung als solche richtet sich nach den Vorgaben des [Bundesgesetzes](#), das heisst, sie basiert auf einer kantonalen Bedarfsanalyse und Angebotsplanung (Art. 2), berücksichtigt die Ausbildungskapazitäten eines Betriebs (Art. 3) und verlangt von diesen ein Ausbildungskonzept (Art. 4). Wie Kapitel 2.2.3 dargelegt, kann dabei grundsätzlich auf die Methodik und die Prozesse der bestehenden Ausbildungsverpflichtungen zurückgegriffen werden.

Den Betrieben steht es offen, ihre Ausbildungsverpflichtung selber im eigenen Betrieb oder im Verbund anderen ausbildungspflichtigen Betrieben im Kanton Luzern zu erbringen (Abs. 3). Eine Übertragung der Ausbildungsverpflichtung an einen anderen Betrieb soll demgegenüber nicht möglich sein (vgl. Kap. 2.2.4).

Der Regierungsrat wird die Einzelheiten der Festlegung und Erfüllung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen durch Verordnung festlegen (Abs. 3). Wie ausgeführt, soll grundsätzlich auf die Methodik und die Prozesse der bestehenden Ausbildungsverpflichtungen zurückgegriffen werden.

§ 3 *Abgeltung*

Die ausbildungspflichtigen Betriebe erhalten als Abgeltung für die von ihnen erbrachten Leistungen in der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH einen Beitrag (Abs. 1). Gemäss Absatz 2 sollen die Höhe der Beiträge und die Modalitäten für deren Auszahlung (Periodizität etc.) vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden. In Bezug auf die vorgesehene Höhe der Beiträge kann auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.5 verwiesen werden.

Der Regierungsrat soll die Möglichkeit haben, zusätzlich die Abgeltung von Massnahmen zur Förderung der Innovation und Qualität in der Ausbildung vorsehen sowie diese auf bestimmte Versorgungsbereiche beschränken zu können (Abs. 2). Damit soll die nötige Flexibilität gewahrt werden, um allfälligen einschränkenden Voraussetzungen für den Erhalt von Bundesbeiträgen Rechnung tragen zu können. Das heisst, bei Bedarf soll der Regierungsrat die generelle Ausrichtung von Beiträgen für die Leistungen der praktischen Ausbildung auf Pflegeheime und Spitex-Organisationen beschränken und den Spitalern nur Mehrleistungen oder auch betriebliche Leistungen zur Verbesserung der Ausbildungsqualität vergüten können (z.B. ergänzende Abgeltung für Berufsbildnerinnen und -bildner) (vgl. Kap. 2.2.5 und 5.2).

§ 4 *Ausgleichszahlung*

Der Regierungsrat kann vorsehen, dass Betriebe, die ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht nachkommen, eine entsprechende Ausgleichszahlung oder Ersatzabgabe zu entrichten haben (Abs. 1). Diese Ausgleichszahlung darf höchstens 150 Prozent der vom Regierungsrat für die Ausbildungsleistung festgelegten Abgeltung entsprechen

(Abs. 2). Die Erträge aus den Ausgleichszahlungen sind an jene Betriebe zu verteilen, die ihre Ausbildungsverpflichtung übererfüllen. Die Einzelheiten dazu sind vom Regierungsrat zu regeln (Abs. 3). Bezüglich der vorgesehenen Umsetzung kann auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.6 verwiesen werden.

§ 5 *Auskunftspflicht*

Im Hinblick auf die Bestimmung der Ausbildungsverpflichtung und die Kontrolle ihrer Erbringung haben die Betriebe der zuständigen kantonalen Behörde die dafür notwendigen Daten unentgeltlich und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Darunter sind insbesondere Angaben über die Anzahl und die Qualifikation ausgebildeten Fachpersonen und der auszubildenden Personen sowie über die Struktur, das Leistungsangebot und die erbrachten Leistungen (KLV-Stunden etc.) gemeint.

§ 6 *Beiträge an Höhere Fachschulen*

Es kann auf die Ausführungen in Kapitel 2.3 verwiesen werden.

§ 7 *Voraussetzungen, Höhe und Verfahren*

Absatz 1 wiederholt den Grundsatz von Artikel 7 [Bundesgesetz](#), wonach Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern (oder Anknüpfungspunkt an den Kanton Luzern als Grenzgänger oder Grenzgängerin gemäss Freizügigkeitsabkommen beziehungsweise dem EFTA-Übereinkommen) Beiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährt werden, damit sie die Ausbildung in Pflege HF oder Pflege FH absolvieren können (Abs. 1). Das [Bundesgesetz](#) und die diesbezüglichen Erläuterungen in der Botschaft definieren den «Wohnsitzbegriff» nicht weiter, so dass mangels anderweitiger Hinweise davon auszugehen ist, dass damit der zivilrechtliche Wohnsitz nach den Art. 23 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR [210](#)) gemeint ist. Nachdem das Bundesrecht den Kantonen keine Kompetenz gibt, den Wohnsitz abweichend zu regeln, scheidet ein Abstellen auf einen alternativen Wohnsitzbegriff, insbesondere den stipendienrechtlichen Wohnsitz (Art. 6 Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen; SRL Nr. [570](#)) aus. Letztlich würde es auch keinen Sinn machen, wenn jeder Kanton den im Kontext des Beitrags an die Absolvierenden massgebenden Wohnsitzbegriff nach eigenen Bedürfnissen und Anreizen definieren könnte. Somit sind für den Beitrag grundsätzlich Personen gesuchberechtigt, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern haben. Unerheblich ist somit, ob diese Personen ihre Ausbildung/Studium Pflege HF/FH und ihre praktische Ausbildung im oder ausserhalb des Kantons Luzern absolvieren. Bisher beitragsberechtigte Personen, die aus dem Kanton Luzern wegziehen, verlieren den Anspruch auf Beiträge auf den Zeitpunkt des Wegzugs.

Die weiteren Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge und ihre Höhe sollen vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Der Regierungsrat soll dabei die Gewährung der Beiträge und ihre Höhe vom Erfüllen persönlicher Voraussetzungen, namentlich dem Alter, abhängig machen können (Abs. 2). Bezüglich der für den Kanton Luzern angedachten Umsetzung wird auf die Ausführungen in den Kapiteln 2.4.2 und 2.4.3 verwiesen.

Ebenfalls vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden sollen das Verfahren für die Gesucheingabe und für die Beitragsauszahlung (Abs. 3). Diesbezüglich kann für das Weitere auf die Darlegungen in Kapitel 2.4.4 verwiesen werden (vgl. auch Erläuterung zu § 8).

§ 8 Datenbearbeitung

Die Bearbeitung der Gesuche beziehungsweise die Prüfung der Anspruchsberechtigung erfordert datenschutzrechtliche Berechtigungen zum Bearbeiten der dafür erforderlichen Daten (Abs. 1). Zudem soll die zuständige kantonale Behörde die benötigten Personendaten mit der kantonalen Einwohnerplattform abgleichen dürfen (Abs. 2). Dies ist Voraussetzung für das beabsichtigte digitale Gesuchs- und Auszahlungsverfahren.

§ 9 Mitwirkungspflicht

Die gesuchstellenden Personen unterliegen einer Mitwirkungs- beziehungsweise Auskunftspflicht. Sie haben bei der Gesuchstellung vollständige und wahre Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen aufzulegen, insbesondere den Nachweis der Absolvierung einer Ausbildung HF oder FH. Zudem haben sie während des Bezugs Änderungen massgeblicher Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Als massgeblich gelten vorab der Abbruch der Ausbildung und den Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes in einen anderen Kanton.

§ 10 Rückerstattung

Wie bereits in Kapitel 2.4.4 beschrieben, sollen bereits ausgerichtete Beiträge zurückerstattet werden müssen, wenn sie durch unwahre Angaben oder die Verheimlichung wesentlicher Tatsachen erwirkt werden sind. Wenn die Ausbildung abgebrochen wurde, sollen die Beiträge demgegenüber nur zurückerstattet werden, soweit sie für die verbleibende und nicht mehr absolvierte Studienzeit bereits im Voraus gewährt wurden (Abs. 1).

In begründeten Fällen soll auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden können (Abs. 2). Damit kann die zuständige Behörde insbesondere dem Verschulden einer beitragsberechtigten Person beim Machen von falschen Angaben oder dem Verschweigen von wesentlichen Tatsachen sowie ihren Lebensumständen Rechnung tragen.

Wie bei Rückerstattungsregelungen üblich soll die Rückforderung zeitlich nicht beliebig möglich sein. Damit die zuständige Behörde beim begründeten Verdacht eine Rückforderung zügig an die Hand nimmt und durchsetzt, soll eine relative Verwirkungsfrist von einem Jahr gelten. Absolut verwirken soll der Rückforderungsanspruch nach zehn Jahren (Abs. 3).

§ 11 Bundesbeiträge

Der Bund beteiligt sich mit maximal 50 Prozent an dem vom Kanton ausgerichteten Beiträgen (Art. 8 Abs. 2 [Bundesgesetz](#)). Die für den Vollzug zuständigen kantonalen Behörden haben um den Erhalt der Bundesbeiträge besorgt zu sein (vgl. auch Kap. 3.1).

§ 12 Finanzierung

Die Kosten für die bundesrechtlich vorgeschriebenen Beiträge und den Vollzug des Gesetzes sollen vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam getragen werden. Bezüglich der vorgesehene Kostenverteilung kann auf die Ausführungen in Kapitel 3.2 verwiesen werden.

§ 13 Rechtsschutz

Soweit nicht ohnehin die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen steht (Festlegung der Ausbildungsverpflichtung bei den Spitälern und Pflegeheimen [Art.

53 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 39 Abs. 1^{bis} [nKVG](#); BGE [134 V 45](#) E. 1.3) oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht möglich ist (Festlegung der Ausbildungsverpflichtung an die Spitex-Organisationen [Art. 38 Abs. 2 [nKVG](#) i.V.m. § 148 Abs. 1a VRG], sollen auch die übrigen Entscheide der zuständigen kantonalen Behörden nach diesem Gesetz (Beiträge, Ausgleichszahlungen, Rückerstattung etc.) mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Kantonsgericht angefochten werden können.

§ 14 Befristung

Wie in Kapitel 4 bereits dargelegt, soll das vorliegende Einführungsgesetz auf die Geltungsdauer des [Bundesgesetzes](#) befristet sein und damit ebenfalls acht Jahre gelten.

6.2 Änderung weiterer Erlasse

6.2.1 Spitalgesetz

§ 4a Absatz 2^{bis} (neu)

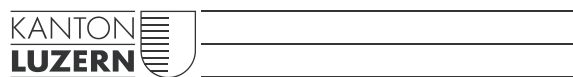
Diese Bestimmung regelt, dass sich während die Geltungsdauer des [Bundesgesetzes](#) die Ausbildungsverpflichtung der Spitäler für die Pflegefachpersonen HF und FH in Abweichung zu den Bestimmungen des [Spitalgesetzes](#) nach dem neuen Einführungsgesetz richtet.

6.2.2 Betreuungs- und Pflegegesetz

§ 13 Absatz 2 sowie 6 (neu)

Für den Vollzug der Ausbildungsverpflichtung in der Langzeitpflege sollen neu nicht mehr die Verbände der Leistungserbringer zuständig sein, sondern der Kanton (Abs. 2). Als zuständige kantonale Behörde soll vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe die DISG bezeichnet werden.

In einem neuen Absatz 6 ist festzuhalten, dass sich während der Geltungsdauer des [Bundesgesetzes](#) die Ausbildungsverpflichtung der Spitäler für die Pflegefachpersonen HF und FH in Abweichung zu den Bestimmungen des [Spitalgesetzes](#) nach dem neuen Einführungsgesetz richtet.



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 60 84
Gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch/verwaltung/GSD